

Ausserschulische Praktika

In jeder gewählten Fremdsprache muss ein Sprachaufenthalt von drei Monaten absolviert werden. Studierende der Richtung phil. II, die keine Fremdsprache und kein fünftes Fach belegen, absolvieren ein Sozial- oder ein Wirtschaftspraktikum.

Es gelten die folgenden Richtlinien, die auf dem Gesetz über die PHSG vom 1. April 2006 resp. auf dem Hochschulratsbeschluss vom 24. August 2006 beruhen:

Das Testat für die erfüllten Sprachaufenthalte, das Wirtschafts- oder das Sozialpraktikum ist bis Ende des 6. Semesters bei der zuständigen Studienberatungsperson einzuholen. Falls dies aus einem zwingenden Grund nicht möglich ist, muss nach dem 6. Semester ein Zwischenjahr eingeschaltet werden.

Die Studierenden müssen einen kurzen Erfahrungsbericht über jeden Sprachaufenthalt in der jeweiligen Fremdsprache, das Wirtschafts- oder das Sozialpraktikum verfassen. Dieser muss ergänzend die Schul- oder Arbeitsbestätigungen enthalten.

Sprachaufenthalte

- Für alle gewählten Sprachen (Französisch, Englisch, Italienisch) wird je ein Fremdsprachaufenthalt im Umfang von drei Monaten verlangt. Nur Aufenthalte, die in die Zeit nach Abschluss der vorbereitenden Schulen (Gymnasium, Seminar, WMS, DMS, BMS) fallen, werden angerechnet. Es wird empfohlen, mindestens einen dieser Aufenthalte vor Beginn des Studiums zu absolvieren. Die Möglichkeit besteht, Sprachaufenthalte während dem 3. oder nach dem 4. Semester zu absolvieren, sei es als Austauschsemester an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule im entsprechenden Sprachgebiet oder als Sprachaufenthalt in der Zeit ohne Vorlesungsbetrieb.
- Der Aufenthalt ist in rein englisch- resp. französisch- oder italienischsprachigem Gebiet zu verbringen. Für den Englisch-Aufenthalt können sowohl Grossbritannien als auch die USA/Kanada oder Australien/Neuseeland gewählt werden, nicht aber Gebiete, in denen Englisch nur eine Zweitsprache ist, wie z.B. Malta oder Indien.
- Der dreimonatige Aufenthalt darf nicht unterbrochen werden.
- Für die englische Sprache haben die Studierenden mindestens das Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) vor oder während des Studiums zu erwerben. Für die Fächer Französisch und Italienisch wird die Einführung eines entsprechenden Leistungsnachweises geprüft.
- Der Aufenthalt muss eine sprachliche Weiterbildung in Tages- oder Abendkursen mit 25-30 Lektionen pro Woche beinhalten. Diese kann sich auf 6 Stunden pro Woche resp. auf 1 Monat Schule reduzieren, wenn daneben einer Arbeit nachgegangen und die Sprache im Alltag angewendet wird.
- Militärdienste in rein französisch oder italienisch sprechenden Einheiten resp. Zivildienste in französisch- oder italienischsprachigem Gebiet können bis zur Hälfte des Fremdsprachaufenthalts (1,5 Monate) angerechnet werden.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Studierende mit Teildiplom in Englisch, Französisch oder Italienisch.

Wirtschaftspraktikum

- Ein Wirtschafts- oder Sozialpraktikum muss nur von Studierenden phil. II ohne 5. Fach bzw. ohne Englisch oder Französisch absolviert werden.
- Ein Hauptzweck des Wirtschaftspraktikums besteht darin, den zukünftigen Oberstufenlehrerinnen und -lehrern vor Berufsantritt Gelegenheit zu geben, die Welt der Wirtschaft aus eigenem Erleben kennen zu lernen. Diese Erfahrungen ermöglichen den Bezug zur realen Arbeitswelt bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts. Die gewonnenen Kenntnisse können im Fach «Berufswahlvorbereitung» vertieft werden.
- Das Wirtschaftspraktikum dauert mindestens 3 Monate und darf höchstens einmal unterbrochen werden.
- Es ist in einem Betrieb, der Lehrlinge oder Lehrtöchter ausbildet, zu absolvieren.
- Ein Teil des Praktikums sollte in einem grösseren Industriebetrieb, der ein vielfältiges und abwechslungsreiches Programm anbieten kann, absolviert werden. Eintönige Arbeit von längerer Dauer, ohne Wechsel von Arbeitsort, Arbeitskollegen und Art der Arbeit, wird nur einseitige Erfahrungen vermitteln können.
- Es wird empfohlen, das Wirtschaftspraktikum vor Beginn des Studiums zu absolvieren. Die Möglichkeit besteht, das Praktikum nach dem 4. Semester zu machen. Praktika, die während der Zeit der vorbereitenden Schulen (Gymnasium, Seminar, WMS, DMS) absolviert worden sind und den Hauptzweck erfüllen, werden angerechnet. Studierenden mit abgeschlossener Berufslehre wird das Wirtschaftspraktikum erlassen.

Sozialpraktikum

- Ein Sozial- oder Wirtschaftspraktikum muss nur von Studierenden phil. II ohne 5. Fach bzw. ohne Englisch oder Französisch absolviert werden.
- Der Hauptzweck des Sozialpraktikums besteht darin, sich für sozial Schwächere und Benachteiligte einzusetzen und für sie Verantwortung zu tragen sowie Schwierigkeiten und unangenehme Erlebnisse verarbeiten zu lernen. Für Sozialpraktika eignen sich insbesondere: Kinder-, Alters- und Pflegeheime, Heime für geistig und körperlich behinderte Menschen, Sanatorien und Spitäler. Die Gestaltung des Sozialpraktikums sollte vorgängig mit der Studienberatung (studienberatung.sek1@phsg.ch) geklärt werden.
- Das Sozialpraktikum dauert mindestens 3 Monate und darf höchstens einmal unterbrochen werden.
- Es wird empfohlen, das Sozialpraktikum vor Beginn des Studiums zu absolvieren. Die Möglichkeit besteht, das Praktikum nach dem 4. Semester zu machen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Studienberatung (studienberatung.sek1@phsg.ch). Informationen zu den Praktika finden Sie auch unter www.phsg.ch.